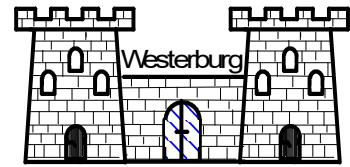


Aufnahme an der Westerburgschule zum/am _____

Daten des Kindes	
Name	
Vorname	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsort	Geburtsdatum
Adresse	
Konfession	<input type="checkbox"/> katholisch <input type="checkbox"/> evangelisch <input type="checkbox"/> islamisch <input type="checkbox"/> sonstiges <input type="checkbox"/> keine
Teilnahme am	<input type="checkbox"/> Religionsunterricht <input type="checkbox"/> Unterricht Werte und Normen
Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> Deutsch <input type="checkbox"/> ndH: _____
In D seit: _____	Muttersprache: _____
Daten der Erziehungsberechtigten	
Mutter (Adresse, Telefon) Sorgerecht: <input type="checkbox"/>	
Vater (Adresse, Telefon) Sorgerecht: <input type="checkbox"/>	
Sonstiges (Punkt Masern füllt die Schule aus! Impfpass mitbringen!)	
Dolmetscher für Gespräche:	
<input type="checkbox"/> ja, _____	<input type="checkbox"/> nein
Kindergarten: _____	<input type="checkbox"/> keiner
wenn ja, Schweigepflichtentbindung:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bemerkungen: _____	
Masernschutz: <input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> nicht nachgewiesen

Emden,

Unterschrift



Hiermit bestätige/n ich/wir, dass ich/wir nachfolgende Belehrungen erhalten und zur Kenntnis genommen haben. Die Belehrungen sind für die Aufbewahrung zu Hause und müssen **nicht** an die Schule zurückgegeben werden.

- Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie Chemikalien in Schulen
- Belehrungen gemäß §34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

Zudem erkläre/n ich/wir mich/uns einverstanden, dass mein/unser Kind _____, geb. am _____ bei gegebenem Anlass auf den Befall von Kopfläusen hin untersucht wird.

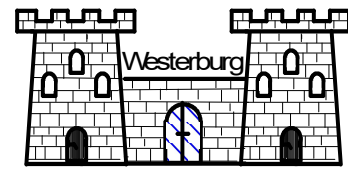
Ort, Datum

Unterschrift

Hiermit stimme ich der Benutzungsordnung und den Chat- und Forenregeln für die Kommunikationsplattform IServ zu. Ich erkläre mich einverstanden, regelmäßig das Konto meines Kindes einzusehen.

Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

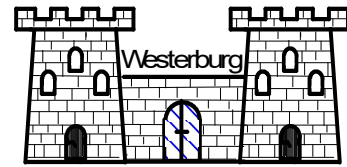


Für Ihre Unterlagen:

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 6.8.2014 - 36.3-81704/03 (Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 543; SVBl. 9/204 S. 458), geändert durch RdErl. vom 26.7.2019 (Nds. MBl. Nr. 31/2019 S. 1158; SVBl. 10/2019 S. 518) - VORIS 22410 -

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führen besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klinglänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.9.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.



GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

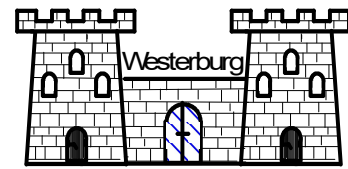
Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.



3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

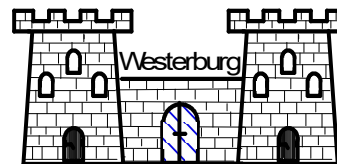
<ul style="list-style-type: none"> • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i> • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	--

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

<ul style="list-style-type: none"> • Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien 	<ul style="list-style-type: none"> • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	--

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

<ul style="list-style-type: none"> • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---



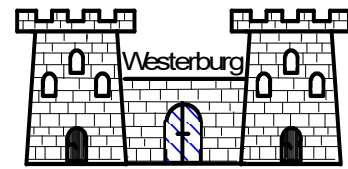
Benutzerordnung für die Kommunikationsplattform IServ

1. Wesentliche Nutzungssoftware auf den Rechnern der Westerburgschule ist die Kommunikationsplattform IServ.
2. Mit der Anmeldung an der Westerburgschule erhält jede Schülerin und jeder Schüler (SuS) einen Account im schuleigenen IServ mit einem vorläufigen Passwort. Der Benutzer / die Benutzerin muss dafür sorgen, dass dieses Passwort durch ein persönliches ersetzt wird und es nur ihm / ihr bekannt bleibt. Alle Login-Vorgänge werden protokolliert und kontrolliert. Das Ausprobieren fremder Benutzerkennungen mit geratenen oder erspähten Passwörtern wird wie Diebstahl angesehen und führt zu entsprechenden Konsequenzen.
3. In der Zugangsberechtigung ist ein persönliches E-Mail-Konto enthalten. Die Adresse lautet:

vorname.nachname@gs-westerburgschule.net

Nicht erlaubt sind das Versenden von Massen-E-mails, Joke-Mails und Fake-Mails sowie der Eintrag in Mailinglisten, Fan-Clubs und die Nutzung von Mail-Weiterleitungsdiensten auf das IServ-Konto.

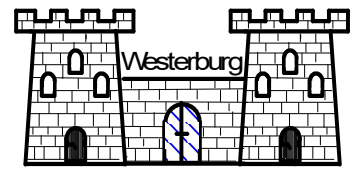
4. Das Verfassen und / oder Weiterleiten von Kettenbriefen ist verboten.
5. Jeder Nutzer / jede Nutzerin erhält zudem eine eigene Homepage, die er nach eigenen Vorstellungen nutzen kann. Diese dient nur zur Präsentation nicht kommerzieller und nicht urheberrechtlich geschützter Inhalte (z.B. Audio- oder Videodateien). Diese Seite ist lediglich aus dem Schulnetz unter www.gs-westerburgschule.net/vorname.nachname zu erreichen. Die Veröffentlichung rechtswidriger Inhalte, sowie Inhalten, die gegen die guten Sitten verstoßen, führt zum sofortigen Verlust des Accounts. Auf die Möglichkeit der straf- sowie zivilrechtlichen Verfolgung bei festgestellten Verstößen wird ausdrücklich hingewiesen. Über die Anwendung von Ordnungs- oder Erziehungsmaßnahmen entscheidet die vom Nds. Schulgesetz vorgesehene Konferenz. Die SuS verpflichten sich, ein vorschriftsmäßiges Impressum auf ihrer Seite zu erstellen.
6. Jeder Benutzer / jede Benutzerin erhält einen Festplattenbereich von 1 GB (Homeverzeichnis), der zum Speichern von eigenen Mails, der eigenen Homepage, unterrichtsbezogener und persönlicher Dateien genutzt werden kann. Hierbei ist zu beachten, dass ein Schutz persönlicher Daten im Netzwerk vor unbefugten Zugriffen durch die Westerburgschule nicht gewährleistet werden kann. Ebenfalls besteht kein Rechtsanspruch auf die verlustfreie Sicherung der im Netzwerk gespeicherten Daten. Darüber hinaus ist es erforderlich Sicherungskopien wichtiger Daten auf externen Speichermedien anzufertigen. Auch eine Geheimhaltung von Daten, die über das Internet übertragen werden, kann nicht gewährleistet werden. Daher sollten keine Daten versendet werden, die zu Risiken für die Rechte anderer Personen oder der Schule führen könnten.



7. Die Nutzung von Internetdiensten zu unterrichtlichen Zwecken (z.B. zur Recherche für sachunterrichtliche Themen usw.) ist erwünscht. Der Zugriff auf das Internet wird durchgehend protokolliert, so dass auch im Nachhinein eine eindeutige Kontrolle der Nutzung möglich ist. Die Schule behält sich ausdrücklich das Recht zur Überprüfung der Internetzugriffe vor.
8. Jede IServ-Nutzerin / jeder IServ-Nutzer muss im Adressbuch ihre / seine aktuelle Klasse bzw. den Jahrgang eintragen. Der Eintrag weiterer Daten darf nur mit Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erfolgen. Dieses Einverständnis ist gegenzuzeichnen (s. Anmeldeunterlagen S. 2). Die Daten bleiben schulintern, sie dienen der besseren Kommunikation untereinander. Bewusst falsche Einträge führen zur Deaktivierung des Accounts, ggfls. zu Erziehungs- und/oder Ordnungsmaßnahmen.
9. Die Abwicklung von geschäftlichen Transaktionen über das Internet ist nicht gestattet.
10. Für die Teilnahme an Foren gilt ein besonderes Regelwerk. Die Nutzerinnen und Nutzer verpflichten sich, diese Regeln einzuhalten.
11. Internetaktivitäten dürfen von der Schule im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht kontrolliert und protokolliert werden. Eine Auswertung darf nur im Rahmen der Zweckbindung vorgenommen werden.
12. Mit der Unterschrift wird diese Benutzerordnung anerkannt. Verstöße führen zur sofortigen befristeten, in gravierenden Fällen zur dauernden Sperrung der Nutzungsrechte. Darüber hinaus kann die Schule Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bei Fehlverhalten und Verstößen, sowie Störungen des Schulfriedens anwenden.

Foren- und Chatregeln

1. Seid nett zueinander! (Bitte, Danke, freundliche Sprache)
2. Erst suchen, dann fragen. Nutzt die Suchfunktion, vielleicht ist eure Frage schon beantwortet worden.
3. Es gibt verschiedene Unterkategorien. Nutzt für eure Anfrage das passende Forum.
4. Findet eine passende Überschrift für euer Thema, damit andere Nutzer und Nutzerinnen dieses später leicht finden können. Achtet unbedingt auf die Rechtschreibung!
5. Denkt an Satzzeichen, damit eure Antworten/Fragen von allen leicht verstanden werden können.
6. Verboten sind gewaltverherrlichende, diskriminierende, sexualisierte, menschenverachtende oder andere strafbare Äußerungen. Ebenso Links zu Seiten mit solchen Inhalten oder ohne Bezug zu einem unterrichtlichen Thema.
7. Die Veröffentlichung von Mailadressen ist verboten.
8. Schimpfwörter, Beleidigungen und der Gebrauch von Fäkalsprache sind zu unterlassen und führen zu Strafen bis zum Ausschluss aus IServ.



Verstöße gegen die Benutzerordnung und die Chat- und Forenregeln führen zur sofortigen befristeten, in gravierenden Fällen zu dauernden, Sperrung der Nutzungsrechte. Die Schule kann technisch bedingt das Sperren von Webseiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten nicht garantieren. Den Benutzern / Benutzerinnen ist der Zugriff auf solche Seiten ausdrücklich verboten.

Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass der Benutzer / die Benutzerin in seinem Adressbuch weitere Daten (z.B. Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum) eintragen darf.

Silvana Jung

Stand: 13.04.2021